

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Hardtbrücke“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Strukturförderungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 07.02.2008 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 „Hardtbrücke“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Betriebsgelände eines Software- und Telekommunikationsunternehmens an der Hardtbrücke. Das Plangebiet ist umgeben durch die Landstraße L 165 (Abschnitt Bad Münstereifel-Schuld) im Westen, Freiflächen im Norden, den Buchholzbach (Lammersbach) im Osten, Wald im Südosten und dem Abzweig der Kreisstraße K 49 (Richtung Berresheim) im Süden.

Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche und einer privaten Verkehrsfläche soll dringend erforderliche Erweiterungsfläche für das an der Hardtbrücke ansässige Software und Telekommunikationsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus wurde der Entwurfs- und Offenlagebeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Textteil und dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**25.02.2008
bis einschließlich
26.03.2008**

im Rathaus, 53902 Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG., vor Zimmer 29, während der Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen liegen während der gleichen Zeit ebenfalls im Rathaus im 2. OG, Zimmer 27, öffentlich aus:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Landesbetrieb Straßenbau-Verkehrssituation Knotenpunkt L 165/K 49
- Geologischer Dienst-Erdbebenzone
- Kreis Euskirchen- Verkehrssituation Knotenpunkt L 165/K 49/Abwasserbeseitigung
- Bezirksregierung-Kampfmittel

Während der Auslegungsdauer können Anregungen vorgebracht werden. Anregungen können schriftlich vorgebracht oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird auf die Bestimmungen der Präklusion bei Normenkontrollanträgen hingewiesen. D.h. ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Bad Münstereifel, den 11.02.2008
Der Bürgermeister

(Alexander Büttner)